

S.M.A. Metalltechnik GmbH & Co. KG

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand 09/2022)

1 Geltungsbereich

Vorbehaltlich abweichender Individualvereinbarungen bestellen wir ausschließlich nach Maßgabe nachstehender Einkaufs-AGB. Entgegenstehende oder abweichende AGB des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir die Lieferung vorbehaltlos annehmen. Sämtliche zwischen uns und dem Lieferanten zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Für die Auslegung des Vertrages ist der deutsche Wortlaut maßgebend.

2 Geheimhaltungsverpflichtung

An den dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Rechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind ausschließlich zur Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dies gilt in gleicher Weise, soweit der Lieferant unser Angebot nicht annimmt. Gegenüber Dritten sind sie geheim zu halten, es sei denn, das in den Unterlagen enthaltene Fertigungswissen ist allgemein bekannt.

3. Erwerb von Produktionsmitteln (Produktionsmittel, Lehren, Vorrichtungen, Maschinen- und Anlagen)

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für den Erwerb von Produktionsmitteln (Werkzeugen, Lehren, Vorrichtungen, Maschinen- und Anlagen) und sonstigen Investitionsgütern (im Folgenden einheitlich bezeichnet als „Produktionsmittel“):

3.1 Mit vollständiger Kaufpreiszahlung gehen die Produktionsmittel in unser Eigentum über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an den Produktionsmitteln ist ausgeschlossen. Soweit wir mit dem Lieferanten die Leistung von Vorauszahlungen vereinbart haben, überträgt der Lieferant mit der Leistung der ersten Zahlung das Eigentum am jeweiligen Produktionsmittel bzw. Teilproduktionsmittel (d.h. den sukzessiv hergestellten Teilen dieser Produktionsmittel) auf uns unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung des jeweiligen Produktionsmittels bzw. des Teilproduktionsmittels (Produktionsmittel und Teilproduktionsmittel werden im Folgenden einheitlich als „Produktionsmittel“ bezeichnet). Wir erwerben Eigentum an dem jeweiligen Produktionsmittel mit jeder Verarbeitungsstufe. Die Übergabe wird ersetzt dadurch, dass der Lieferant das Produktionsmittel zum Zwecke der Herstellung leiht bzw. verwahrt. Sofern es nicht möglich ist, aus welchen Gründen auch immer (mit Ausnahme der nicht oder nicht vollständigen Zahlung des Preises für das jeweilige Produktionsmittel), das Eigentum an den Produktionsmitteln auf uns zu übertragen, ist der Lieferant verpflichtet, alle erforderlichen und möglichen Schritte zu unternehmen, um uns so zu stellen, als hätten wir das Eigentum an den Produktionsmitteln erworben; dies umfasst insbesondere die Möglichkeit für uns, die Produktionsmittel zu nutzen und zu verwerten. Sollten wir gegen oder ohne unseren Willen Eigentum an den Produktionsmitteln verlieren (z.B. durch Verbindung mit einer anderen Sache), erklärt der Lieferant bereits hiermit seine Zustimmung zur Rückübereignung der Produktionsmittel an uns. Im Übrigen wird der Lieferant nach besten Kräften dafür sorgen, dass wir unser Eigentum an den Produktionsmitteln wiedererlangen.

3.2 Der Lieferant wird alles unternehmen, um Eingriffe Dritter (z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Entfernen der Produktionsmittel oder sonstige Beeinträchtigungen unseres Eigentums) in unser Eigentum abzuwehren. Im Falle eines Eingriffs in unser Eigentum an den Produktionsmitteln durch Dritte wird uns der Lieferant davon unverzüglich per E-Mail in Kenntnis setzen. Insbesondere ist es dem Lieferanten nicht erlaubt, unter irgendwelchen Umständen unsere Produktionsmittel Dritten zu übertragen, zu übergeben, ein Mietverhältnis diesbezüglich einzugehen oder irgendwelche Rechte daran einzuräumen. Der Lieferant hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen schuldhaften Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch hierdurch erforderliche Interventionsmaßnahmen bei Dritten entstehen.

3.3 Wir können zu jeder Zeit die Herausgabe des jeweiligen Produktionsmittels, sämtlichen Zubehörs und aller dazugehörigen Unterlagen (einschließlich der Konstruktionszeichnungen) verlangen.

3.4 Außer im Falle der Nichtzahlung oder nicht vollständigen Zahlung des Werklohns stehen dem Lieferanten keinerlei Zurückbehaltungsrechte im Sinne der §§ 273, 320 BGB an den Produktionsmitteln zu. Das Recht des Lieferanten zum Besitz der Produktionsmittel im Sinne des § 986 BGB besteht ausschließlich aufgrund der Leihe bzw. Verwahrung zur Herstellung.

3.5 Der Lieferant wird uns unmittelbar nach Beauftragung den exakten Herstellungsort der Produktionsmittel mitteilen. Eine Verlegung der Produktionsmittel oder von Teilen davon an einen anderen Ort bedarf stets unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

4 Preise – Lieferbedingungen – Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung DDU (Incoterms 2010), einschließlich Verpackung ein. Die Verwendung von Mehrwegverpackungen bedarf besonderer Vereinbarung. Die Anzahl und Bezeichnungen aller anliefernden Mehrwegverpackungen sind pro Material als gesonderte Position auf dem Lieferschein auszuweisen. Rechnungen und Lieferscheine können wir nur bearbeiten, wenn diese, entsprechend den Vorgaben, die im Logistik-Lastenheft festgelegten Inhalte ausweisen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

5 Lieferzeit

Die in der Bestellung oder Lieferabrufen angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die auf der Bestellung oder Lieferabrufen angegebene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

6 Lieferverzug - Schadenersatz wegen Lieferverzögerung

Kommt der Lieferant in Lieferverzug, haben wir neben dem Anspruch auf Lieferung auch Anspruch auf Ersatz des uns durch die Verzögerung entstandenen Schadens, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Weitergehende Rechte auf Schadensersatz statt der Leistung auf Grund des Verzugs stehen uns nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist zu, soweit diese nicht aus den im Gesetz genannten Gründen entbehrlich ist. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind wir berechtigt, Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Vertrauen auf den rechtzeitigen Erhalt der Sache gemacht haben und machen durften, es sei denn, deren Zweck wäre auch ohne die rechtzeitige Lieferung der Sache nicht erreicht worden.

7 Haftung bei Pflichtverletzungen

Der Lieferant verpflichtet sich zur Lieferung von Waren, die frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Soweit zwischen uns und dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht, ist diese maßgeblich für die von uns geschuldeten Mängeluntersuchungs- und -rügepflichten. Ohne eine solche Vereinbarung bleiben wir zur Untersuchung und Rüge der Ware verpflichtet. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Nacherfüllung im Wege der Nachbesserung oder der Lieferung einer mängelfreien Sache zu verlangen. Die Kosten der Nacherfüllung trägt der Lieferant. Hierzu zählen auch unsere zusätzlichen Aufwendungen für die Bearbeitung begründeter Sach- oder Rechtsmängel. Dem Lieferanten wird der Nachweis gestattet, dass die tatsächlichen Aufwendungen überhaupt nicht oder wesentlich niedriger sind als die Pauschale. Stehen uns weitergehende Aufwendungsersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Bei unbehebaren Mängeln sind wir sofort, bei behebbaren Mängeln erst nach fruchtlosem Verstreichenlassen einer angemessenen Nachfrist zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt berechtigt, soweit diese nicht aus den im Gesetz genannten Gründen entbehrlich ist. Neben dem Recht zum Rücktritt oder zur Minderung haben wir Anspruch auf Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung können wir Ersatz für die im Vertrauen auf den Erhalt der mängelfreien Leistung gemachten Aufwendungen verlangen. Macht ein Dritter Rechte an der gelieferten Ware geltend und werden wir von dem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Für Schäden, die uns infolge Mangelhaftigkeit der

Kaufsache an anderen Rechtsgütern als der Kaufsache selbst sowie in unserem sonstigen Vermögen entstanden sind, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8 Verletzung von sonstigen Verhaltenspflichten

Für Schäden, die uns wegen der Verletzung sonstiger Verhaltenspflichten des Lieferanten entstanden sind, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit die Mangelhaftigkeit nach Auslieferung an uns entsteht durch unzutreffende öffentliche Aussagen des Lieferanten insbesondere in der Werbung oder bei Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften und wir als Folge der so begründeten Mangelhaftigkeit von unserem Abnehmer in Anspruch genommen werden, haftet uns der Lieferant auf Schadensersatz und ist verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass der Unrichtigkeit der Aussagen oder der Kennzeichnung nicht zu vertreten hat oder wir vor der Weiterveräußerung an den Abnehmer Kenntnis von der Unrichtigkeit hatten.

9 Verjährung von Mängelansprüchen

Die Ansprüche wegen Sachmängel verjähren in 60 Monaten, gerechnet ab Ablieferung bei uns. Davon unberührt bleiben Rückgriffsansprüche in der Lieferkette nach §§ 445a, 445b BGB und §§ 478, 479 BGB. Ansprüche wegen Rechtsmängel unterliegen der allgemeinen Verjährung.

10 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§ 830, 840, 426 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant verpflichtet sich eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mind. € 5 Mio. pro Personen/Sachschaden pauschal zu unterhalten, soweit nicht eine höhere Deckung nach einer etwa bestehenden Qualitätssicherungsvereinbarung geschuldet ist.

11 Internationale Kaufverträge

Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb Deutschlands gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. In diesem Fall gelten hinsichtlich der Schriftform sowie der Haftung des Lieferanten für Vertragsverletzungen – abweichend von den vorstehenden Einkaufsbedingungen – folgende Sonderregelungen: Vertragsänderungen oder -aufhebungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden über die Aufgabe dieser Schriftformvereinbarung. Der Lieferant haftet uns im Falle einer schuldhaften Vertragsverletzung auch für den bei Vertragsschluss unvorhersehbaren Schaden. Wir können im Falle der Lieferung vertragswidriger Ware vom Lieferanten Ersatzlieferung verlangen, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Wesentlich ist eine Vertragsverletzung u. a. dann, wenn die Ware nur beim Lieferanten hergestellt oder vertrieben wird oder es uns aus einem sonstigen Grund unzumutbar ist, die Ware von einem Dritten zu erwerben. Wir können im Falle der Lieferung vertragswidriger Ware die Aufhebung des Vertrages erklären, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Wesentlich ist eine Vertragsverletzung u. a. dann, wenn sich der Schaden schwer oder gar nicht abschätzen lässt, ein immaterieller Schaden eingetreten ist, der Anspruch auf Schadensersatz wegen Art. 79 Abs. 5 CISG ausgeschlossen ist, im Falle von Dauerschuldverhältnissen das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Lieferanten nachhaltig gestört ist oder wenn die Vertragswidrigkeit der Ware ein Ausmaß erreicht, dass ein Warenabsatz im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht mehr möglich ist.

12 Gerichtsstand – Erfüllungsort

Ist der Lieferant Kaufmann, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.